

Teilrevision der Statuten Traktandum Nr. 6 der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2018

I. Unterschriftenregelung

Art. 10 der Statuten Text bisher

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Sekretär oder Kassier. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Kommentar

Die Änderung betrifft nur den unterstrichenen Satz. Der Vorstand hat seine Aufgaben in Ressorts aufgeteilt und seinen Mitgliedern zugewiesen. Deshalb besteht das Bedürfnis, dass bei Geschäften, die mit Schwergewicht ein einzelnes Ressort betreffen, die massgebende Korrespondenz vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem ressortverantwortlichen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden kann. Korrespondenzen und Verlautbarungen allgemeiner Art oder für das Finanzwesen führen auch so ressortgetreu zur Mitunterschrift von Sekretär oder Kassier.

Änderungsantrag

Art. 10 neuer zu ersetzender Satz im Text

Für die rechtsverbindliche Unterschrift unterschreiben der Präsident oder Vizepräsident und dasjenige Mitglied des Vorstandes, welches das Geschäft behandelte.

II. Rechnungsrevisoren

Art. 12 der Statuten Text bisher

Die Rechnungsrevisoren gehören dem Vorstand nicht an. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Kommentar

- In den Statuten steht nicht wie viele Revisoren wir haben. Im Art. 8 über die Organe steht nur „c) die Rechnungsrevisoren“. Aus der Mehrzahl lässt sich ableiten, dass es mindestens zwei sein müssen. Wir präzisieren das in Art. 12 und müssen so nur eine Bestimmung anpassen.
- Die Amtsdauer von 2 Jahren ist kurz, aber gleich wie für den Vorstand. Die kurze Dauer hat den Vorteil, dass sich neue Revisoren nicht für lange verpflichten müssen. Wir lassen es so.
- Die nur einmalige Wiederwahl bringt viel Wechsel und zwingt zur dauernden Suche nach neuen Revisoren. Wenn Revisoren die Rechnung und die Geschäftsentwicklung mit ihren kritischen Punkten kennen, müssen sie abtreten. Das schwächt die Kontrollwirkung. Man muss eine mehrmalige Wiederwahl ermöglichen.
- Der bisherige Artikel sagt nichts über die konkrete Aufgabe der Revisoren wie Kontrollen, Berichterstattung und Antrag. Wo Laien mitwirken, sind solche Hinweise immer nützlich.

Änderungsantrag

Art. 12 neuer Text

- 1. Der Verband setzt zwei Rechnungsrevisoren ein. Diese gehören dem Vorstand nicht an.*
- 2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.*
- 3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Bilanz und Jahresrechnung des Verbandes. Sie haben zu diesem Zweck Einsicht in die relevanten Akten der Rechnungsperiode. Sie richten ihr Augenmerk insbesondere auf die Vollständigkeit der Buchungen und Belege, deren Übereinstimmung und Nachvollziehbarkeit. Sie beurteilen die Zweckmässigkeit der Rechnungsdarstellung.*
- 4. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag zur Rechnungsgenehmigung und zur Dechargeerteilung an den Vorstand.*